

## Ausfüllhinweise zur Beitragsanpassung 2025 bei Entgeltumwandlung.

Sie können im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei umwandeln. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit sind im Jahr 2025 bis zu 3864,00 steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 3864,00 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei.

### Bitte beachten Sie.

Der monatliche Mindestbeitrag muss im Jahr 2025 mindestens 23,41 Euro betragen. Beitragserhöhungen sind in den Altтарifen AVBextra 01 bis 03 nicht mehr möglich. Gerne prüfen wir, ob Beiträge, die die Förderhöchstgrenze oder die bisherige Zahlungsvereinbarung überschreiten, zu den aktuell geltenden AVBextra 04 angenommen werden können.

### Arbeitgeberzuschuss.

Die steuerliche Förderung im Rahmen der Entgeltumwandlung wurde durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ausgebaut. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts in Ihre freiwillige Versicherung bei der VBL (§1a Abs. 1a BetrAVG). Prüfung und Umsetzung der Regelung obliegen dem Arbeitgeber.

### Für Verträge der VBLextra gilt:

Wird der monatliche Beitrag durch den Arbeitgeberzuschuss aufgestockt, erhöht sich der monatliche Beitrag. Der Arbeitgeberzuschuss wird gesondert zu den aktuell geltenden AVBextra 04 angenommen. Wird der Arbeitgeberzuschuss auf den monatlichen Beitrag angerechnet, reduziert sich der Sparanteil entsprechend. In diesem Fall wird der Arbeitgeberzuschuss zusammen mit dem monatlichen Beitrag in den bestehenden Vertrag zu den dafür geltenden AVBextra überwiesen.

### Für Verträge der VBLdynamik gilt:

Der Arbeitgeberzuschuss wird immer zusammen mit dem Versichertenbeitrag in einer gemeinsamen Zahlung an die VBL überwiesen.

### Beispiel Aufstockung:

|   |  |
|---|--|
| Aufstockung des Versichertenbeitrags durch den Arbeitgeberzuschuss. | Festlegung der Versicherten auf die Höhe ihres eigenen Beitrags und Aufstockung durch den Arbeitgeberzuschuss.<br><b>Beispiel:</b><br>Versichertenbeitrag mtl. 100 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 15 Euro |
|   | <b>Sparbeitrag erhöht auf</b> mtl. 115 Euro  |

### Beispiel Anrechnung:

|   |   |
|---|---|
| Anrechnung des Arbeitgeberzuschusses auf den Versichertenbeitrag. | Hier vermindert sich der eigene Beitrag der Versicherten um den Arbeitgeberzuschuss; der Sparbeitrag insgesamt bleibt aber in der geplanten Höhe unverändert.*<br><b>Beispiel:</b><br>verminderter Versichertenbeitrag mtl. 86,96 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 13,04 Euro* |
|   | <b>Sparbeitrag unverändert bei</b> mtl. 100,00 Euro   |

\* Arbeitgeberzuschuss ist hier 15/115 des geplanten Sparbeitrags.

### Wichtig.

Ihr Arbeitgeber muss die gewünschte Beitragsanpassung und gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Arbeitgeberzuschuss mit seiner Unterschrift bestätigen. Leiten Sie das Formular daher bitte über Ihre Dienststelle an die VBL weiter. Die VBL bestätigt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber die Beitragsanpassung mit einem geänderten Versicherungsschein. Nach Erhalt wird die Beitragsänderung von Ihrem Arbeitgeber vorgenommen.

Jede Beitragsänderung bedarf der Annahmeerklärung der VBL.

### Kontakt.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch:  
Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Telefon **0721 93 98 93 5**  
Telefax **0721 155-1355**  
E-Mail **kundenservice@vbl.de**  
Anschrift **VBL Kundenservice**  
**76240 Karlsruhe**